

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Sonac Lingen GmbH, Lingen)**

Bek. d. GAA Oldenburg v. 20.12.2023
— 40211-7.12.1.1 – OL23-135—

Die Firma Sonac Lingen GmbH, Ulanenstraße 1-3, 49811 Lingen, hat mit Schreiben vom 31.08.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen am Standort in 49811 Lingen, Ulanenstraße 1-3, Gemarkung Altenlingen, Flur 38, Flurstücke 90/72, 90/143, 90/144, 92/3, 113/5 und 2/429 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind folgende Maßnahmen:

- 1) Bau eines neuen Biofilters
- 2) Rückbau der Biofilter 1,2 und 3
- 3) Installation eines zusätzlichen Luftbefeuchters
- 4) Installation eines Ventilators und eines Natronlauge-Wäschers (Quellenabsaugung)
- 5) Installation eines Siebes in dem Abwasserstrom der Schweinelinie
- 6) Installation eines Siebes zur Vorreinigung des Abwassers
- 7) Installation einer Druckentspannungsflotation
- 8) Rückbau der Maschinen und Aggregate Blutmehlanlage
- 9) Entfernen nicht mehr vorhandener Maschinen, Apparate und Behälter

Die Tierkörperbeseitigungsanlage (Hauptanlage) mit Nebenanlagen ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG (Ziffer 7.12.1. EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV). Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5 und 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 7.19.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Es handelt sich um ein planungsrechtlich zulässiges sonstiges Vorhaben im Außenbereich der Stadt Lingen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 35 Absatz 1 Nr. 3 BauGB. Es handelt sich hier um die Änderung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs. Das Vorhaben wird in einem gemäß Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sondergebiet für Tierkörperbeseitigungsanlagen verwirklicht.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine Schutzgebiete oder andere besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG. Die Vorhabenfläche ist anthropogen überprägt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere können ausgeschlossen werden.

In der gutachterlichen Bewertung zum geplanten Betrieb der geänderten Anlage wird aufgrund der Errichtung des neuen Biofilters als Ersatz für die Biofilter 1-3 eine Verbesserung der Geruchssituation erwartet.

Insgesamt ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.